

Gastkommentar

## Begünstigte im Stiftungsrecht

Der Finanzplatz und die Stiftung werden von Zeit zu Zeit für spekulative Berichte und unsachgemässe Stellungnahmen missbraucht. Auffällig ist, wie dabei die Rechte von Begünstigten angezweifelt werden, völlig zu Unrecht.

Begünstigung heisst, dass jemand ein Anrecht auf Leistung hat. Diese Leistung kann eine Geld- oder Sachleistung oder ein Nutzungsrecht (bspw. an einem Haus) beinhalten. Zeitpunkt, Ausmass und Voraussetzungen, unter denen jemand in den Genuss einer solchen Leistung kommt, richten sich nach dem Stiftungstyp und Stiftungszweck. Das Stiftungsrecht in Art. 552 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) unterteilt Begünstigte in vier Gruppen: Begünstigungsberechtigte, Ermessensbegünstigte, Anwartschaftsberechtigte und Letztbegünstigte.

Begünstigungsberechtigte bei Familienstiftungen sind Familienmitglieder, die ein klar definiertes Anrecht auf eine Leistung haben und entsprechend ein Auskunfts- und Informationsrecht betreffend ihres Anrechts. Anwartschaftsberechtigte wiederum haben ein Anrecht auf eine Leistung in der Zukunft, welches an eine Bedingung (bspw. Tod der Eltern) oder Frist (bspw. Erreichen eines bestimmten Alters) geknüpft ist, die erfüllt sein muss, damit das Leistungsrecht rechtsgültig wird. Damit einher geht das Recht, Stiftungsdokumente einzusehen und Auskünfte vonseiten des Stiftungsrates zu erhalten. Letztbegünstigte sind in der Regel Personen, die gemäss Stiftungsdokumenten nach Auflösung einer Stiftung das verbleibende Vermögen erhalten.

Bei Ermessensbegünstigten handelt es sich um einen Kreis von mehreren Begünstigten oder um sogenannte Begünstigtenkreise (bspw. die Nachkommen von Frau X und die Nachkommen von Herrn Y), die in der Zukunft eine Leistung aus einer Stiftung erhalten können, aber nicht unbe-

«Die Stiftung ist das Instrument, mit dem in Generationen gedacht und gehandelt wird.»

Prinz Michael von und zu Liechtenstein,  
Executive Chairman von Industrie- und  
Finanzkontor Etablisement

dingt müssen. Ermessensbegünstigte haben weder ein effektives noch rechtlich einklagbares Anrecht auf eine Leistung aus der Stiftung. Eine mögliche Begünstigung liegt im Ermessen der Stiftungsorgane. Dieser Sachverhalt stösst in der Praxis oft auf Unverständnis und wird aus einem Unrechtsempfinden heraus gerne als Willkür verunglimpft und in ein schlechtes Licht gerückt.

Jedoch müssen sich die Stiftungsorgane an den Vorgaben und Richtlinien orientieren, die in den Stiftungsdokumenten im Hinblick auf Ermessensbegünstigungen festgelegt sind. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, ein Stiftungsvermögen gemäss dem Stifterwillen, Stiftungszweck und im Interesse aller Begünstigten zu verwalten und zu verwenden. Diesem Prinzip ist auch Folge zu leisten, wenn Stiftungsorgane über eine Leistung an Ermessensbegünstigte entscheiden. Ermessen bedeutet nicht, dass Stiftungsorgane nach freiem Belieben entscheiden können. Im Gegenteil, jede

Ermessensentscheidung muss stets auf einem qualifizierten Prozess der Entscheidungsfindung basieren und nachvollziehbar sein. Zudem haben Ermessensbegünstigte Einsichtsrecht in die Stiftungsdokumente.

De facto räumt das liechtensteinische Stiftungsrecht also allen Begünstigten Auskunfts- und Informationsrechte ein, die mit der Revision 2008 zusätzlich gestärkt wurden. Insbesondere bei den Bestimmungen zu den Auskunfts- und Informationsrechten von Ermessensbegünstigten ist das liechtensteinische Stiftungsrecht führend, verglichen mit anderen Jurisdiktionen.

Eine Stiftung verfolgt nie einen Selbstzweck. Das Vermögen, das Stifter in Stiftungen einbringen, ist stets an einen langfristig ausgerichteten Zweck gekoppelt, der einen Nutzen stiftet. In den meisten Fällen wollen Stifter ein bestimmtes Vermögen langfristig erhalten, um damit über mehrere Generationen von Familiennachkommen hinweg eine materielle und unternehmerische Grundlage zu schaffen, auf der diese dann aufbauen können. Stiftungsorgane verpflichtet dieser langfristige Anspruch, in Kontakt mit den Begünstigten zu stehen, ihre Bedürfnisse zu verstehen und in Einklang mit dem Stifterwillen und Stiftungszweck zu bringen. Bei einer Stiftung geht es nicht nur darum, Vermögen zu verwalten, sondern insbesondere darum, es für Generationen zu erhalten und damit einen Nutzen zu stiften.



Prinz Michael  
von und zu Liechtenstein

Börsenkommentar

## Konjunktur und Börse

Einer meiner ersten Kunden wollte immer ein Depot voller Nestlé-Aktien haben. «Essen müssen die Leute immer», war sein Argument. Meines lautete anders: Essen müssen die Leute immer, aber Aktien müssen sie nicht immer kaufen. Das ist der springende Punkt: Aktien steigen nicht wegen der Unternehmensgewinne und auch nicht wegen der Geldpolitik. Sie steigen, weil es Leute gibt, die sie kaufen, und weil es Leute gibt, die sie verkaufen, und weil sie sich über den Preis einig werden. Dieser Preis hat einen Bezug zur Zukunft. Wer sie rosig einschätzt, ist gerne bereit, um zu den Aktien zu kommen, deren Unternehmen als besonders aussichtsreich eingestuft werden, heute einen höheren Preis zu zahlen als jener, der gestern entrichtet werden musste. Wenn ich die Daten richtig einschätze, mache ich die Aktienmärkte wenig Sorge über einige Sektoren und Industrien und haben begonnen, andere, die seit Ende Januar 2018 relative Schwäche aufweisen, saftig abzustrafen. Rückschläge erleiden derzeit fast alle Aktien, jedoch gilt es zu unterscheiden, welche Korrekturen in Aufwärtstrends darstellen und welche die mittelfristige Erholung, die auf die Verkaufsphase im März folgte, beendet haben. Im Gesundheitsbereich schneiden kleinere Industrien, die im MSCI Welt unter den Titeln «Healthcare Technology» und «Life Sciences Tools & Services» geführt werden, im Gegensatz zur Pharmaindustrie sehr positiv ab. Sie befinden sich seit Monaten unter den Top 10 von 68 Industrien aus allen Sektoren. Darunter zählen fünf Vorreiter der technologischen Innovation, was kaum Staunen auszulösen mag. Die anderen fünf jedoch setzen auf eine konjunkturelle Erholung. Es sind immer in der Bezeichnung im MSCI Welt und in der Rangfolge ihrer Attraktivität – «Air Freight & Logistics», «Marine», «Electrical Equipment», «Building Products» und «Containers & Packaging». Die Börsen haben sich in der Konjunktüreinschätzung auch schon getäuscht. Aber seltener als die Konjunkturprognostiker. Natürlich mache ich mir auch Gedanken über die öffentliche Gesundheit und ihre Folgen. Aber ich weiss auch, dass das aggregierte Wissen abertausender Anleger breiter und tiefer als mein Einzelwissen ist. Oder wenigstens: Meistens ist es so. Gegen die Mehrheitsmeinung stelle ich mich nur an Brennpunkten, wenn Exzesse vorkommen, denen im Medienwald zugetraut wird, sich noch weiter auszudehnen. Jetzt geht es darum, allfällige Bestände in relativ schwachen Industrien oder Sektoren ohne Rücksicht auf den Einstandspreis zu eliminieren, denn sie werden nicht nur vorübergehend Rückschläge erleiden, sondern ihre negativen Trends fortsetzen. Trends dauern nämlich meistens viel länger als man annimmt. In beide Richtungen!



Alfons Cortés  
Börsenexperte

## Karikatur von Tom Werner

